

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Moritz (GRÜNE)

vom 26. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2021)

zum Thema:

Bauprojekte der Wohnungsbaugenossenschaft DPF eG in Treptow-Köpenick

und **Antwort** vom 12. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Feb. 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Harald Moritz (Grüne)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26328
vom 26.01.2021

über Bauprojekte der Wohnungsbaugenossenschaft DPF eG in Treptow-Köpenick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht vollständig aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Treptow-Köpenick um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Wann sind die Bauanträge der DPF für das Projekt in der Harzer Straße 115-117 in Alt Treptow und der Hänzelstraße 45 in Baumschulenweg beim Bezirksamt eingegangen?

1.1. Waren die Antragsunterlagen vollständig und prüfbar?

1.2. Wenn nein, wann lagen die Unterlagen vollständig und prüfbar beim Bezirksamt vor?

Antwort zu 1:

Der Bauantrag für die **Grabowstraße/ Harzer Straße** über die „Errichtung einer 7-teiligen Wohnanlage mit 100 Wohneinheiten (100 WE), einer Gästewohnung, drei Gewerbeeinheiten (ca. 220 m²), Servicecenter und Tiefgarage (65 PKW-Stellplätze, davon neun behindertengerecht)“ der Wohnungsbaugenossenschaft DPF eG ging am 24.09.2019 bei der Bauaufsicht Treptow-Köpenick ein. Der Bauantrag war unvollständig und nicht prüffähig. Nachdem der Bauantrag soweit vervollständigt wurde, dass er planungsrechtlich prüffähig war, wurde der Fachbereich Stadtplanung mit negativem Ergebnis beteiligt. Daraufhin erfolgten eine förmliche Anhörung vor Versagung und mehrere Gespräche mit der Bauherrenschaft.

Im Ergebnis der Gespräche legte die Antragstellerin eine geänderte Planung („Errichtung einer 7-teiligen Wohnanlage mit 97 Wohneinheiten (97 WE), 2 Gästewohnung, 3 Gewerbeeinheiten (ca. 220 m²), Servicecenter und Tiefgarage (65 PKW-Stellplätze, davon 9 behindertengerecht)“) zur Prüfung vor, die mit Vervollständigung vom 15.12.2020 prüffähig war. Zu diesem Zeitpunkt war der Bauantrag weiterhin formal nicht vollständig. Die

Antragstellerin erhielt mit Schreiben vom 4.01.2021 eine entsprechende Mitteilung. Ein Teil der noch offenen Bauvorlagen wurde am 29.12.2020 und 5.01.2021 in Bezug auf die notwendigen Baulasteintragungen nachgereicht.

Der Bauantrag der DPF eG für die **Hänselstraße 45** über die „Errichtung eines Wohngebäudes mit 38 Wohnungen und einer genossenschaftlichen Gästewohnung (39 WE)“ vom 18.06.2020 ging am 14.07.2020 in der bezirklichen Bauaufsicht ein. Mit Eingangsbestätigung vom 3.08.2020 wurde die Antragstellerin darüber informiert, dass der Bauantrag unvollständig ist. Der Bauantrag wurde zunächst soweit vervollständigt, dass am 16.09.2020 die Beteiligung der Fachämter ausgelöst werden konnte.

Im Zuge der Ämterbeteiligung kam es zu Entwurfsanpassungen (unter anderem Verschiebung der befestigten Feuerwehraufstellfläche auf dem Grundstück zum Erhalt eines ursprünglich zu fällend beabsichtigten schützenswerten Baumes). Die entsprechend geänderten Bauvorlagen dazu wurden am 1.12.2020 eingereicht. Am 11.12.2020 lag die - leider negative - bauplanungsrechtliche Stellungnahme zum beantragten Vorhaben vor.

Frage 2:

Konnte die Baugenehmigung für die beiden Bauprojekte nach Vorlage der vollständigen Unterlagen kurzfristig genehmigt werden?

Frage 3:

Wenn nein, was stand oder steht einer Genehmigung der Bauvorhaben entgegen?

Antwort zu 2 und 3:

Bauvorhaben Grabowstraße/ Harzer Straße

Mit Bescheid vom 21.01.2021 wurde die Erteilung einer Baugenehmigung für das beantragte Bauvorhaben versagt, da das geplante Bauvorhaben planungsrechtlich unzulässig ist. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB, wonach ein Bauvorhaben zulässig ist, wenn es sich nach dem im Gesetz genannten Kriterien in die nähere Umgebung einfügt. Das geplante Vorhaben überschreitet sowohl die vorhandene Gebäudetiefe von 12 m als auch die prägende Traufhöhe von 15,62 m. Da der Baublock von punktuellen Höhenakzentuierungen geprägt ist (Harzer Straße 118 mit einer Grundfläche von 353 m² sowie Harzer Straße 119 mit einer Grundfläche von 232 m² und einer Traufhöhe von jeweils 20 m über natürlichem Gelände), wäre auch in diesem Vorhaben eine solche Akzentuierung denkbar. Allerdings handelt es sich bei dem Vorhaben nicht mehr nur um eine Akzentuierung einzelner höherer Baukörper, sondern um Gebäude, welche überwiegend die vorhandenen Traufhöhen von 15,62 m der näheren Umgebung überschreiten. Ein Gebäude mit einer Grundfläche von ca. 1.403 m² (Bauteil 1) und ca. 710 m² (Bauteil 2 abzüglich Gebäude 6), welches die prägende Traufhöhe von 15,62 m überschreitet, ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Auch die Anforderung, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, konnte nicht für alle beantragten Wohnungen nachgewiesen werden.

Bauvorhaben Hänselstraße

Mit Bescheid vom 11.01.2021 wurde die Erteilung einer Baugenehmigung für das beantragte Bauvorhaben versagt, da das geplante Bauvorhaben planungsrechtlich unzulässig ist. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB, wonach ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach dem im Gesetz genannten Kriterien in die nähere Umgebung einfügt. Das geplante Gebäude hat vier Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss. Die geplante Traufhöhe beträgt 12,99 m, die Firsthöhe 16,54 m.

Die maßgebliche nähere Umgebung ist sehr homogen mit Plattenbauten bebaut. Die nähere Umgebung ist geprägt durch viergeschossige Zeilenbauten in offener Bauweise. Alle Zeilenbauten haben eine Gebäudehöhe von ca. 13 m.

Die zu betrachtende nähere Umgebung bildet der Block zwischen Kieffholzstraße, Hänselstraße, Heidekampgraben sowie dem Bahndamm. Gegen die Einbeziehung auch der südöstlich der Hänselstraße gelegenen Bebauung spricht, dass hier entlang der Hänselstraße eine klare bauliche Zäsur zu erkennen ist. So wird an dieser Stelle die ansonsten einheitliche Bebauung durch ein durchgehendes „Band“ von Infrastrukturnutzungen unterbrochen, welches sich von einer Grünfläche (an der Kieffholzstraße) über eine Sportanlage und das Schulgebäude bis zu einer Kita am Heidekampweg fortsetzt. Das Schulgebäude südöstlich der Hänselstraße (Schule am Heidekampgraben) kann demnach keine Berücksichtigung finden.

Das Hochhaus stellt sich inmitten einer ansonsten homogenen Bebauung als Fremdkörper dar. Außerdem eignet es sich auch aufgrund seiner geringeren Grundfläche nicht als Referenzobjekt für das Vorhaben. Das Vorhaben verstößt des Weiteren in Teilen gegen geltendes Abstandsflächenrecht.

Frage 4:

Wenn es Unstimmigkeiten zwischen dem Bauherrn und dem Bezirksamt über die Genehmigungsfähigkeit der Bauvorhaben gab oder gibt, welche sind das?

Antwort zu 4:

Bauvorhaben Grabowstraße/ Harzer Straße

Am 26.08.2020 wurde zu dem Vorhaben ein Abstimmungsgespräch mit den Vorhabentragenden (DPF eG und bevollmächtigte Architekten), der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und dem Bezirksamt Treptow-Köpenick Fachbereich Stadtplanung geführt. Die Ergebnisse dieses Gesprächs wurden von den Vorhabentragenden nicht umgesetzt. Das geplante Bauvorhaben überschreitet die Höhe und die Tiefe der umgebenden Bauten. Insbesondere die Kubaturen der Gebäude 4, 5 und 7 sowie die Belichtungsverhältnisse führen zur Unzulässigkeit des Vorhabens.

Bauvorhaben Hänselstraße

Das geplante Bauvorhaben überschreitet die Höhe der umgebenden Bauten um knapp 3,50 m, also um eine Geschosshöhe. Das Bezirksamt befürchtet, dass von einer solchen Genehmigung eine Vorbildwirkung ausgeht, die im worst case zu einer ungesteuerten Aufstockung aller umliegenden Gebäude führen könnte. Die fehlende Steuerung hätte unter anderem erhebliche Auswirkungen auf die Versorgung mit sozialer Infrastruktur im Ortsteil.

Frage 5:

Was wurde vom Bezirksamt bzw. vom Bauherren unternommen um die Unstimmigkeiten auszuräumen?

5.1. Warum wurde die Baugenehmigung nicht versagt, wenn der Bauherr sich nicht auf die Forderungen zur Änderung der Projekte einlassen wollte?

5.2. Hätte das nicht zur Arbeitsentlastung des Bezirksamtes an den Bauanträgen einerseits und andererseits dem Bauherren sein Widerspruchsrecht ermöglicht?

Antwort zu 5:

Die Abstimmungen zur geplanten Bebauung beider Grundstücke haben einen sehr langen Vorlauf.

Bauvorhaben Grabowstraße/ Harzer Straße

Die Vorabstimmungen zu diesem Vorhaben begannen 2015. Die Bauherrenschaft wurde durch das Stadtentwicklungsamt per Mail vom 01.09.15 über den planungsrechtlich zulässigen Rahmen informiert.

2017 schrieb die DPF eG einen Wettbewerb aus, um eine optimale Bebaubarkeit des Grundstücks auszuloten. Diese Vorgehensweise wurde vom Bezirksamt sehr begrüßt und unterstützt. Die städtebauliche Idee, die als Wettbewerbsergebnis entwickelt wurde, fand im Nachgang weitere Verfeinerungen und Überarbeitungen. Auf dieser Basis erarbeitete die Antragstellerin einen neuen Entwurf mit 77 Wohneinheiten und 47 Stellplätzen. Am 23.08.2018 wurde dieser zwischen dem Fachamt, der DPF eG und den Architekten abgestimmt. Der Entwurf wurde vom Bezirksamt als genehmigungsfähig bewertet. Im Protokoll wurde dazu festgehalten:

- Die zulässige Baumasse ist mit dem Entwurf nahezu ausgeschöpft.
- Ein zusätzliches Staffelgeschoss ist aus städtebaulicher Sicht nicht möglich.
- Eine Erweiterung der obersten Geschosse durch die Reduzierung der Dachterrassen ist vorstellbar.
- Ein Entwurf ist mit dem Fachbereich Stadtplanung abzustimmen.

Ohne weitere Abstimmung wurde im September 2019 ein Bauantrag eingereicht. Abweichend von den Abstimmungen vom 23.08.2018 lag diesem ein Entwurf mit nunmehr 101 Wohneinheiten und 65 Stellplätzen zu Grunde. Planerisch wurde dies durch eine Erweiterung der obersten Geschosse und die Ausweitung der Gebäudetiefen erreicht. Dieser Entwurf wurde vom zuständigen Fachamt als nicht genehmigungsfähig beurteilt, weil das aus dem § 34 BauGB geforderte Einfügungsgebot hinsichtlich der Baumasse damit nicht mehr ausreichend berücksichtigt werde; erforderliche Abstandsflächen werden teilweise nicht eingehalten.

Anlässlich der vom Bezirk versandten Einladung zur Anhörung vor Versagung fanden 2020 mehrere Gespräche statt. Zuletzt wurde am 26.08.2020 zu dem Vorhaben ein Abstimmungsgespräch mit dem Vorhabenträger (DPF eG und bevollmächtigte Architekten), dem Senat und dem Bezirksamt Treptow-Köpenick Fachbereich Stadtplanung geführt. Leider ist die im Gespräch erarbeitete Kompromissvariante nicht vollständig Gegenstand der am 15.12.2020 eingereichten geänderten Bauantragsunterlagen.

Bauvorhaben Hänselstraße

Erste Abstimmungsgespräche zwischen Bauherrenschaft, Bezirksamt und Architekt fanden am 19.11.2019 statt. Schon in den ersten Bauberatungen wurde deutlich die Auskunft erteilt, dass sich der geplante Baukörper nur ohne Staffelgeschoss bezüglich der Höhe in die nähere Umgebung einfügt. Parallel zur förmlichen Anhörung vor Versagung im Dezember 2020 bot der zuständige Bezirksstadtrat ein persönliches Gespräch an mit dem Ziel, im Rahmen dessen aufzuzeigen, wie der geplante Baukörper zu modifizieren sei, um zu einer Genehmigungsfähigkeit zu gelangen. Auf diese Einladung erhielt das Bezirksamt keine Reaktion.

Zu 5.1 und 5.2:

Soll eine Baugenehmigung versagt werden, ist grundsätzlich die Bauherrenschaft gemäß § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) anzuhören. Damit wird der/ dem Antragstellenden die Möglichkeit gegeben, seinen Entwurf so anzupassen, dass die Versagungsgründe ausgeräumt werden können.

Die Bauherrenschaft kann bei dem Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gemäß § 63 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) auf den Eintritt der Fiktionswirkung gemäß § 69 Absatz 4 Satz 3 BauO Bln verzichten, zum Beispiel, um

Zeit für Planänderungen zu gewinnen und damit einer Versagung vorbeugend zu wirken. Dies war beim dem Bauvorhaben Grabowstraße/ Harzer Straße der Fall. Ein geänderter Entwurf, der leider nicht zum Erfolg führte, wurde am 15.12.2020 eingereicht.

Das Bezirksamt hat ein großes Interesse an der Errichtung genossenschaftlicher Wohnungen und war daher lange bestrebt, mit der Bauherrenschaft eine genehmigungsfähige Lösung zu finden. Abstimmungen und Bauberatungen gehören zum Alltagsgeschäft des bezirklichen Stadtentwicklungsamtes und werden daher grundsätzlich nicht als Belastung empfunden. Da sich letztlich bei beiden Projekten keine Einigung abzeichnete, wurden nunmehr beide Bauanträge abgelehnt.

Frage 6:

Ist es zutreffend, dass eine Versagung der Baugenehmigung für das Projekt der Harzer Straße wegen möglicher „Bodenspannungen“ in Aussicht gestellt wurde, weil einzelne Gebäudeteile als zu hoch bzw. die Gebäudetiefe in einigen Bereichen zu tief bewertet wurden?

Antwort zu 6:

Ja, das ist zutreffend. Das Maß der geplanten Baukörper fügt sich nicht in die nähere Umgebung ein und löst deshalb sogenannte „bodenrechtliche Spannungen“ aus. Dabei handelt es sich um einen Begriff aus der Rechtsprechung, der beispielsweise eine negative Vorbildwirkung umfasst.

Frage 7:

Wenn zu 6. zutreffend, warum konnten die in geringer Entfernung befindlichen Eigentumswohnungs-Projekte „Bouchégärten“ (durchgängig mit 7 Etagen, sehr hohe Grundstücksausnutzung) und „Treptower Zwillige“ (durchgängig 7 Etagen, mit quadratischen Baukörpern und dementsprechend einer sehr großen Gebäudetiefe) genehmigt werden, aber das Projekt mit preisgünstigen Genossenschaftswohnungen nicht?

7.1. Oder wie war es möglich, dass auf dem angrenzenden Nachbargrundstück ein Altbau auf 7 Etagen ausgebaut werden konnte und daneben (Lohmühlenstraße/Harzerstraße) sogar ein Neubau mit teilweise 8 Etagen gebaut werden konnte?

Antwort zu 7:

Die Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB, wonach ein Bauvorhaben zulässig ist, wenn es sich in die „nähere Umgebung“ einfügt. Bei der „näheren Umgebung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der mit Hilfe von Literatur und Rechtsprechung bezogen auf den konkreten Einzelfall abzugrenzen ist. Die zu betrachtende nähere Umgebung wurde für das geplante Bauvorhaben wie folgt definiert: Im Nordosten begrenzt die Lexisstraße, im Südosten die Onckenstraße, im Südwesten die Harzer Straße und im Nordwesten die Lohmühlenstraße den Baublock. Die Begrenzung der Betrachtung auf den Baublock wird regelmäßig gerichtlich bestätigt.

Die in solitärer Platzbebauung errichteten „Treptower Zwillinge“ am Schmollerplatz 27 und 27A bilden keinen Maßstab für die Beurteilung des Vorhabens, da es sich dabei um eine solitäre Platzbebauung handelt, deren Struktur mit der in dem Baublock vorhandenen Bebauung - insbesondere auch hinsichtlich der Gebäudetiefen - nicht vergleichbar ist. Maßgeblich für die Gebäudehöhen und -tiefen sind die im Baublock vorhandenen prägenden Gebäudekubaturen.

Allein der Maßfaktor Gebäudehöhe genügt nicht, damit das Einfügen in die nähere Umgebung gewährleistet wird. Gemäß § 34 BauGB genügt die Übereinstimmung mit nur einem Maßfaktor (in diesem Fall Gebäudehöhe oder Grundfläche) nicht aus. Dies könnte dazu führen, dass die einzelnen Gebäude der näheren Umgebung jeweils isoliert entnommene Bestimmungsgrößen entstehen lassen, für die bei gesamthafter Betrachtung ein Vorbild in der näheren Umgebung nicht vorhanden ist.

Frage 8:

Sind aktuell die Baugenehmigungen bzw. im Fall der Harzer Straße auch die Baumfällgenehmigung erteilt worden?

8.1. Wenn nein, wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Antwort zu 8:

Grundsätzlich entscheidet die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Baumschutzverordnung (BaumSchVO) im Falle eines bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhabens mit der Baugenehmigung zugleich auch über die Genehmigung einer Ausnahme nach den Absätzen 1 und 2 des § 5 BaumSchVO. Die Entscheidung ergeht nach den Vorschriften der Bauordnung für Berlin im Einvernehmen mit der für den Schutz des Baumbestandes zuständigen Stelle.

Abweichend von Absatz 4 kann die Genehmigung der Ausnahme gleichzeitig mit oder nach Einreichung des Bauantrags gesondert bei der für den Baumschutz zuständigen Behörde beantragt werden. In diesem Fall gilt die Zulässigkeit der Nutzung im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BaumSchVO als gegeben, wenn das Vorhaben mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des BauGB übereinstimmt; die Ausnahmegenehmigung ergeht durch die für den Baumschutz zuständige Stelle im Benehmen mit der für die Stadtplanung zuständigen Stelle (§ 5 Absatz 5 BaumSchVO). Da die Voraussetzung in Form einer positiven stadtplanerischen Stellungnahme zu beiden Bauvorhaben derzeit nicht vorliegt, kann eine eigenständige Bescheidung des Fällantrages durch den Fachbereich Naturschutz gemäß § 5 Absatz 5 BaumSchVO nicht erfolgen. Die Verordnung lässt hier keine weitere Option zu. Eine „pauschale“ planungsrechtliche Freigabe für den geplanten Wohnungsbau kann rechtlich nicht begründet werden. Die Entscheidung wäre insofern unzulässig und damit unwirksam.

Frage 9:

Strebt das Bezirksamt im Ortsteil Alt Treptow, soweit es in seiner Möglichkeit steht, eine einheitliche Eigentumsform beim Wohnungsneubau an, um ggf. später auftretende Spannungen bei der Milieuschutzverordnung zu vermeiden?

Antwort zu 9:

In Gebieten, in denen bereits Baurecht besteht, hat das Bezirksamt keine rechtliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Eigentumsform beim Wohnungsneubau. Es ist wünschenswert, den Anteil genossenschaftlicher sowie mietpreis- und belegungsgebundener Wohnungen zu erhöhen, dies kann jedoch nur ermöglicht werden, soweit entsprechende Neubauvorhaben baurechtlich zulässig sind. Eine soziale Erhaltungsverordnung (sogenannte Milieuschutzsatzung) greift nicht bei Neubauvorhaben. Der Bezirk hätte es sehr begrüßt, wenn sich die DPF eG entschieden hätte, die Hinweise aus den Bauberatungsgesprächen aufzugreifen.

Frage 10:

Wie bewertet der Senat bzw. die Wohnungsbauleitstelle das Vorgehen bzw. die Versagungsgründe für die Baugenehmigung des Bezirksamts Treptow-Köpenick für die dringend benötigten dauerhaft günstigen, über 100, Genossenschaftswohnungen?

Antwort zu 10:

Der Senat begrüßt grundsätzlich das Wohnungsbauvorhaben der Genossenschaft in der Harzer Straße, insbesondere auch die Absicht, an dieser Stelle preisgünstigen Wohnraum zu schaffen. Bei einer informellen Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen durch die Oberste Bauaufsicht wurden eine Überlagerung von Abstandsflächen und punktuell beengte Situationen festgestellt, die einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens

entgegenstehen . Alle aufgezeigten Probleme wären jedoch grundsätzlich heilbar. Eine abschließende Prüfung und rechtliche Bewertung des Bauantrags durch die Senatsverwaltung kann jedoch erst im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens erfolgen, in der die Oberste Bauaufsicht als Widerspruchsbehörde fungiert. Insofern können zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Aussagen zu den Versagungsgründen des Bezirksamts getroffen werden.

Frage11:

Ist es richtig, dass die DPF gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick eine Untätigkeitsklage eingereicht hatte?

11.1. Wenn ja, gibt es hier inzwischen eine Entscheidung?

11.2. Wenn ja, wie lautet sie?

Antwort zu 11:

Ja, das ist korrekt. Eine Entscheidung dazu liegt bislang nicht vor. Zwischenzeitlich dürfte sich die Untätigkeitsklage durch die Bescheidung des Bauantrags erledigt haben. Die Erhebung der Untätigkeitsklage war aus Sicht des Bezirks unbegründet.

Die „angemessene Frist“ zur Entscheidung über den Bauantrag, war zum Zeitpunkt der Klage, selbst wenn die Bauantragsunterlagen vollständig vorgelegen hätten, nicht abgelaufen.

Im Übrigen entfiel aus Sicht des Bezirksamts das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin durch die zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits vorliegende Zusage der Überarbeitung der Pläne.

Berlin, den 12.02.2021

In Vertretung

Wenke Christoph

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen